

**Allgemeine Bestimmungen für den
HAMBURG-KREDIT WACHSTUM
– Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer –**

– Fassung 04/2026 –

Einleitung

Für Kredite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) aus dem Programm Hamburg-Kredit Wachstum gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Kreditinstitut – IFB Hamburg

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB Hamburg) refinanziert in Kooperation mit der KfW im Förderprogramm „Hamburg-Kredit Wachstum“ (im Folgenden: Förderprogramm) Kreditinstitute (bzw. Hausbanken), die die refinanzierten Finanzierungsmittel als Darlehen an Enddarlehensnehmer für die langfristige Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln vergeben. Das Kreditinstitut schließt den Darlehensvertrag mit dem Enddarlehensnehmer (im Folgenden: Darlehen) und übernimmt für diesen Kredit die Haftung gegenüber der IFB Hamburg. Finanzierungsanträge im Rahmen des Förderprogramms stellt der Enddarlehensnehmer daher bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut seiner Wahl.

Die IFB Hamburg refinanziert sich über das ERP-Programm „ERP-Förderkredit KMU“ der KfW und verbilligt aufgrund ihrer Funktion als Förderbank deren Konditionen für die Endkreditnehmer um weitere 8 Basispunkte (für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren).

Bei der Konditionierung durch die Hausbank findet das risikogerechte Zinssystem der KfW („RGZS“) Anwendung.

Kredite aus dem Programm Hamburg-Kredit Wachstum der IFB Hamburg sind De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, (im Folgenden: die De-minimis-Verordnung), in der jeweils gültigen Fassung.

Diese verpflichten IFB Hamburg und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das [„Informationsblatt De-minimis-Beihilfe“](#).¹

1. Fördervoraussetzungen und Verwendung der Mittel

- (1) Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Produktinformation für die langfristige Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln und müssen über die gesamte Laufzeit des Darlehens vom Enddarlehensnehmer eingehalten werden. Insbesondere muss bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens grundsätzlich Hamburg sein.
- (2) Das Darlehen darf nur zur Finanzierung des den Vorgaben der Produktinformation entsprechenden Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen zugesagt worden ist. Das Kreditinstitut, das den Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im

¹ Siehe unter: <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1748/33ccc3fa67dfb0c221676c76f926fd18/informationsblatt-de-minimis-beihilfen-data.pdf>

Folgenden Hausbank), ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

- (3) Die Mittel aus dem Endkreditnehmerdarlehen dürfen nicht zur Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen verwendet werden.
- (4) Die Beantragung zusätzlicher Mittel im Rahmen des Programms „ERP-Gründerkredit Startgeld“ als zusätzlichen Baustein der Gesamtfinanzierung für das dieser Zusage zugrundeliegende Vorhaben ist ausgeschlossen.
- (5) Der Enddarlehensnehmer hat dem Kreditinstitut über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel jederzeit Auskunft zu erteilen und diesen sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen unaufgefordert unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Belegen, Kontenblättern oder Rechnungen, Handelsregistrauszug, etc.).
- (6) Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits.

2. Beginn des Vorhabens und Finanzierungsantrag

- (1) Der Enddarlehensnehmer muss den Antrag bei dem Kreditinstitut auf dem Formular der IFB Hamburg stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Abschluss des Darlehensvertrages begonnen werden.
- (2) Der Enddarlehensnehmer sichert das Vorliegen der für die Förderung gemäß der Produktinformation maßgeblichen Voraussetzungen mit dem Antrag zu. Das Kreditinstitut prüft anhand der vom Enddarlehensnehmer zugesicherten Kriterien die Einhaltung der jeweils gültigen Produktinformation und bestätigt deren Einhaltung im o.a. Formular. Der Enddarlehensnehmer verpflichtet sich, die Förderkriterien des „Hamburg-Kredits Wachstum“ über die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages einzuhalten.

3. Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf des Darlehens – gegebenenfalls in Teilbeträgen – bei der Hausbank darf erst erfolgen, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist von 12 Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden kann. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf ist möglich, wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Kredit den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Hausbank ist berechtigt, angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.
- (2) Der Abruf erfolgt bei der Hausbank.
- (3) Von natürlichen Personen als gewerbliche oder freiberufliche Endkreditnehmer dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der Kanzlei, der Praxis oder Vergleichbarem gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben.

- (4) Der Abruf hat innerhalb der mit dem Kreditinstitut, im Einklang mit den Fristen des Refinanzierungsdarlehens, vereinbarten Abruffrist zu erfolgen. Sollte der Enddarlehensnehmer feststellen, dass bis zu diesem Termin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sein werden, hat er diese unverzüglich, spätestens bis fünf Wochen vor Ablauf der Abruffrist – unter Darlegung der Gründe – dem Kreditinstitut mitzuteilen. Das Kreditinstitut prüft dann, ob eine Verlängerung der Abruffrist bei der IFB Hamburg beantragt werden kann.
- (5) Sofern das Darlehen für den Enddarlehensnehmer eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV² ist, ist zusätzliche Voraussetzung für den Abruf des Darlehens, dass der Enddarlehensnehmer gegenüber dem Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung hat der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 "Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers" zu nutzen. Gibt der Enddarlehensnehmer diese Bestätigung nicht ab oder wird die zulässige Beihilfeobergrenze überschritten, hat das Kreditinstitut die IFB Hamburg zu informieren. In diesem Fall ist das Kreditinstitut nicht mehr an die Finanzierungszusage gebunden.
- (6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kreditvertrages berechtigen, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen; ihr steht dann ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Wegfall der Gründe zu.

4. Kürzungsvorbehalt

Die IFB Hamburg und die Hausbank sind berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und Tilgungsplans des Darlehens zum nachfolgenden Fälligkeitstermin nach Eingang der Rückzahlung. Es entstehen aufgrund der vorzeitigen Rückführung der nicht benötigten Darlehensmittel an die IFB Hamburg ggf. zusätzliche Kosten, die vom Enddarlehensnehmer zu tragen sind (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung).

5. Zinssatz und Zinstermine

- (1) Die Gestaltung des Zinssatzes ergibt sich aus der Produktinformation und wird dem Enddarlehensnehmer von dem Kreditinstitut nach Refinanzierungszusage der IFB Hamburg mitgeteilt.
- (2) Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung durch das Kreditinstitut (Wertstellung bei dem Kreditinstitut) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig.

² Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

6. Kosten und Aufwendungen

- (1) Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des KfW-refinanzierten Kredits sind mit den Zinsen und den ggf. von der KfW gezahlten programmabhängigen Bearbeitungsentgelten abgegolten.
- (2) Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom Endkreditnehmer nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der IFB Hamburg ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den Endkreditnehmer bleiben unberührt.
- (3) Die gesonderte Berechnung von Entgelten oder Aufwendungsersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig
 - a) für ergebnisoffene Finanzierungsberatungen und ergebnisoffene Strukturierungen im Vorfeld der Kreditvergabe, wenn sie vom Endkreditnehmer in dokumentierter Form beauftragt werden. Dies gilt auch für Arrangierungs- und Strukturierungsentgelte bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern;
 - b) bei Finanzierungen mit mehreren Kreditgebern (gegebenenfalls einschließlich Unterbeteiligten) während der Kreditlaufzeit, wenn auf Basis eines übergeordneten Vertrags übergreifende Dienstleistungen im Interesse des Kreditnehmers auch für den KfW-refinanzierten Kredit(-teil) oder die hierfür bestellten Sicherheiten erbracht werden;
 - c) für die Rechtsberatung durch externe Anwälte, die zum Beispiel wegen der Komplexität der Finanzierung oder der Relevanz ausländischer Rechtsordnungen für die Finanzierung notwendig wird.

Die Berechnung von zusätzlichen Entgelten oder Aufwendungsersatz unter b) und c) ist nur zulässig, soweit die jährliche Gesamtbelastung des Endkreditnehmers aus dem KfW-refinanzierten Kredit (Entgeltanteil und Zinsen) den Betrag nicht überschreitet, der sich bei Anwendung des Endkreditnehmerhöchstzinssatzes gemäß Refinanzierungszusage ergeben würde.

- (4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, jederzeit die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den Enddarlehensnehmer zuzulassen.

7. Rückzahlungen

Die Tilgungsraten sind in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12 und in einer gegebenenfalls abweichenden Schlussrate fällig. Laufzeitverlängernde Stundungen sind ausgeschlossen.

- (1) Der Kredit kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Eine ggf. zu erhebende Vorfälligkeitsentschädigung darf von der Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens berechnet werden.

- (2) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

8. Verzug

Kommt der Endkreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Hausbank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen. Die etwaigen Verzugszinsen und -zuschläge werden nach der Methode 30/360 berechnet.

9. Besicherung

- (1) Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die IFB Hamburg ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IFB Hamburg gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Die Hausbank ist solange zur Einziehung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die IFB Hamburg den Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die IFB Hamburg zu übertragen. Akzessorische Sicherheiten, die erst künftig zur Besicherung der an die IFB Hamburg abgetretenen Forderungen bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die IFB Hamburg über. Auch nach der Sicherungsabtretung an die IFB Hamburg werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der IFB Hamburg refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – der Absicherung aller an die IFB Hamburg abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- (2) Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der IFB Hamburg refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung rechtswirksam vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird – nachrangig zur Absicherung aller an die IFB Hamburg abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.
- (3) Sobald alle Forderungen des Kreditinstituts aus dem Darlehen mit dem Enddarlehensnehmer vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die IFB Hamburg übertragenen Sicherheiten freigegeben.
- (4) Die IFB Hamburg ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr abgetretenen Forderungen sowie auch andere ihr bestellte nicht akzessorische Sicherheiten (z. B. übereignete Sachen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der IFB Hamburg nicht nur vorübergehend überschreitet. Die IFB Hamburg wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

10. Prüfungsrechte

- (1) Die IFB Hamburg und/oder KfW sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziffer 1 Abs. 1 vor Ort zu prüfen. Die IFB Hamburg und/oder die KfW können diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfungen trägt der Endkreditnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die IFB Hamburg und/oder die KfW werden sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Der Enddarlehensnehmer ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der KfW, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union jederzeit die von ihnen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag erbetenen Prüfungen zu ermöglichen, zu dulden, zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die Prüfungsrechte schließen auch die Bereitstellung von Informationen zur Evaluierung/Erfolgskontrolle des Förderprogramms „Hamburg-Kredit Wachstum“ ein. Gegebenenfalls definiert die IFB Hamburg dazu bestimmte Kennzahlen.
- (3) Der Enddarlehensnehmer entbindet das Kreditinstitut, die IFB Hamburg und die KfW insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen.
- (4) Sofern das Darlehen als De-minimis-Beihilfe gewährt wurde, ist der Enddarlehensnehmer verpflichtet, die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Kreditinstitut oder der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Der Enddarlehensnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle mit dem Darlehen zusammenhängenden Dokumente nach den geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach Ende des Darlehensvertrages aufzubewahren. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

Die vorgenannten Rechte stehen auch der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Rechnungshöfen zu.

11. Informationspflichten

- (1) Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB Hamburg und/oder die KfW berechtigt.
- (2) Änderungen seiner für das Darlehensverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen sowie Änderungen seiner direkten

oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters sind ebenfalls unverzüglich an das Kreditinstitut zu melden.

- (3) Zudem ist jede Beantragung und Bewilligung von weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen für dasselbe geförderte Vorhaben mitzuteilen. In diesem Fall hat der Enddarlehensnehmer, sofern das Darlehen eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV ist, zu bestätigen, dass unter Berücksichtigung aller für dasselbe geförderte Vorhaben gewährten Beihilfen die nach den einschlägigen EU-Beihilferegulungen zulässige Beihilfeobergrenze für das Gesamtvorhaben eingehalten wird. Für die Erklärung kann der Enddarlehensnehmer das KfW-Formular Nr. 6000000067 "Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers" nutzen.

12. Vorlage der Jahresabschlüsse

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen nur auf Verlangen der Hausbank, IFB Hamburg oder KfW, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Das Kreditinstitut ist zur Weitergabe der Informationen an die IFB Hamburg oder die vorstehend genannten Institutionen berechtigt.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit im Sinne des § 490 Abs. 1 bzw. § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:
- a) Wenn der Endkreditnehmer das Darlehen und die Zinsverbilligung zu Unrecht erlangt, nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Wegzug / Verlagerung des Unternehmens(sitzes) oder der finanzierten Betriebsstätte aus Hamburg Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse) mit sich bringt,
 - c) mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Abschluss des Darlehensvertrages begonnen wurde oder das Darlehen nicht für das geförderte Vorhaben oder entgegen den Bestimmungen der Produktinformation verwendet wurde,

- d) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung über die Gewährung des Förderkredits von erheblicher Bedeutung waren,
- e) wenn der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt oder auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt, insbesondere bei Nichtleistung einer fälligen Zahlung gegenüber dem Kreditinstitut,
- f) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- g) wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben und Umfang der förderfähigen Kosten sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht,
- h) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- i) wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO betrieben wird, der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden,
- j) der Enddarlehensnehmer mit seinen Leistungen länger als 90 Tage mit wesentlichen Verbindlichkeiten im Sinne von 178 CRR im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist; wesentlich sind die Verbindlichkeiten, wenn ihre Höhe 1% des Nominalwertes übersteigt,
- k) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditusage oder die zu Grunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen und die Produktinformation verstoßen wird, die IFB Hamburg das Refinanzierungsdarlehen des Kreditinstituts kündigt, oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt,
- l) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IFB Hamburg von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- m) wenn durch das Darlehen Maßnahmen finanziert wurden, die in der [Environmental, Social, Governance \(ESG\)-Ausschlussliste](#)³ aufgeführt sind.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt.

³ siehe unter: <https://www.ifbhh.de/resource/blob/2240/127ead5fb892d3a4abf615c76d1b9bf0/environmental-social-governance-esg-ausschlussliste-data.pdf>

- (2) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.
- (3) Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung des Darlehens wegen der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Enddarlehensnehmer zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung entsprechend der Ziffer 7 Abs. 1 verpflichtet.

14. Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der IFB Hamburg oder einem von der IFB Hamburg beauftragten Dritten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.

15. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher auch bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikogerechtes System die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für den gesamten restlichen Zinsbindungszeitraum oder die Kreditlaufzeit übernehmen. Im Falle des Enddarlehensnehmerwechsels ist die Genehmigung sowohl des Kreditinstituts als auch der IFB Hamburg einzuholen.

16. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

17. Sonderbestimmungen für ERP-Kredite und Kredite, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln refinanziert oder bezuschusst werden

- (1) Der Abruf des Darlehens – gegebenenfalls in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwölf Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Stellt sich nach Auszahlung heraus, dass ein rechtzeitiger Mitteleinsatz nicht möglich ist, sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IFB Hamburg zurückzuzahlen. Ein erneuter Abruf des Endkreditnehmers bei dem Kreditinstitut ist möglich, wenn die o.g. Voraussetzungen insbesondere der fristgerechte Mitteleinsatz erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten nicht, wenn das Darlehen den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch nicht für die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens, wenn diese den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

(3) Zinszuschlag

Wenn und soweit

- das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist,
- nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,

- der Enddarlehensnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat oder
- der Enddarlehensnehmer die Mittel nicht innerhalb von zwölf Monaten für den festgelegten Zweck einsetzt und auch nicht unverzüglich an die Hausbank zurückzahlt,

wird die Hausbank eine Kürzung bzw. Kündigung des Einzeldarlehens vornehmen und die IFB Hamburg unverzüglich nach Eingang des Kürzungs- bzw. Kündigungsbetrags informieren. Mit dieser Information teilt die Hausbank der IFB Hamburg die relevanten Daten für eine Zinszuschlagsberechnung mit. Die IFB Hamburg wird diese Informationen an die KfW weiterleiten. Die KfW wird daraufhin prüfen, ob Zinszuschläge berechnet werden müssen. Falls erforderlich, wird die KfW eine Zinszuschlagsberechnung vornehmen und der IFB Hamburg das Ergebnis mitteilen. Der Zinssatz für den zu berechnenden Zinszuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zuzüglich 5 % p.a. und dem zum Zeitpunkt der Darlehenszusage an den Darlehensnehmer gültigen maximalen Sollzinssatz für Endkreditnehmerdarlehen der jeweiligen Preisklasse im einschlägigen Förderprogramm der KfW. Der maximale Sollzinssatz für Endkreditnehmerdarlehen wird um 3 Basispunkte reduziert. Der Zinszuschlag wird berechnet für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehens an den Enddarlehensnehmer bzw. dem Zeitpunkt der Änderung/dem Wegfall der Voraussetzungen für das Darlehen und der Rückzahlung des Kürzungs- bzw. Kündigungsbetrages an die IFB Hamburg.

Der Darlehensnehmer wird die berechneten Zinszuschläge unverzüglich an die Hausbank überweisen, die diesen Betrag an die IFB Hamburg zur Durchleitung an die KfW weiterleitet.

Die IFB Hamburg ist berechtigt, ihrerseits einen Zinszuschlag nach eigenem Verfahren innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf Basis des mit dem Darlehensnehmer vereinbarten Vertragszinssatzes zu erheben.

(4) Besondere Prüfungsrechte

Bei ERP-Krediten und Krediten, die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert wurden, sind der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 BHO, die zuständigen Bundesministerien oder von diesen beauftragte Dritte sowie die Beauftragten des ERP-Sondervermögens berechtigt, sowohl bei der IFB Hamburg als auch bei den Hausbanken und den Darlehensnehmern Prüfungen durchzuführen.

18. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.

19. Datenspeicherung

Folgende Daten werden der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden FHH) als Garantiegeber im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe bzw. im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie der FHH mitgeteilt:

- Name des Kreditinstituts,
- Anschrift des Kreditinstituts,
- Name des Enddarlehensnehmers,

- Anschrift des Enddarlehensnehmers,
- Zweck des Darlehens,
- Andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem gewährten Darlehen.

21. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Währung und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Alle Zahlungen müssen in Euro erfolgen.
- (4) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.